**Öffentliche Verhandlungen April 2025**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Datum** | **Zeit** | **Proz. Nr.** | **Gegenstand** |
| 10.04.25 | 09:00 | 515-2024-36 | Sachbeschädigung mit grossem Schaden gem. Art. 144 Abs. 3 StGB, Drohnung gem. Art. 180 Abs. 1 StGB, mehrfachen Beschimpfung gem. Art. 177 Abs. 1 StGB etcDem Beschuldigten wird vorgeworfen, im Zeitraum vom 18. Oktober 2022, 17.45 Uhr, bis 19. Oktober 2022, 06.47 Uhr, im Badezimmer in der Wohnung von A.\_\_\_ in Chur den Duschkopf ausserhalb des Badewannenrandes gelegt und das Wasser voll aufgedreht zu haben. Nach dem Verlassen der Wohnung habe der Beschuldige die Eingangstüre mit Klebstoff verklebt. In der Folge habe sich das Wasser in der ganzen Wohnung verteilt und auch durch die Aussenfassade in die drei Garagenboxen von B.\_\_\_ und C.\_\_\_ gedrückt, welche sich unter der betroffenen Wohnung befinden würden sowie in die Kellerräumlichkeiten. Durch sein Vorgehen habe der Beschuldigte bewusst fremdes Eigentum beschädigt. Er habe dabei mindestens in Kauf genommen, dass grosser Sachschaden entstehen könnte. Der Hauseigentümerin sei Sachschaden in der Höhe von CHF 90'000.00 entstanden. C.\_\_\_ sei am Inventar Sachschaden in der Höhe von CHF 15'500.00 und B.\_\_\_ in der Höhe von CHF 35'000.00 entstanden.Weiter habe der Beschuldigte am 19. Oktober 2022 D.\_\_\_ vor dem Haus Schläge angedroht und ihn als Arschloch bezeichnet. Dadurch habe er D.\_\_\_ in Angst und Schrecken versetzt und ihn in seiner Ehre angegriffen, was der Beschuldigte auch beabsichtigt habe. Ausserdem habe er D.\_\_\_ in Anwesenheit von Drittpersonen beschuldigt, A.\_\_\_ vergewaltigt zu haben, was aber nicht zugetroffen habe. Der Beschuldigte habe gewusst, dass seine Behauptung nicht der Wahrheit entsprechen würde und habe beabsichtigt, D.\_\_\_ zu beleidigen. Zwischen dem 18. August 2022, 11.21 Uhr, und 19. Oktober 2022, 09.50 Uhr, habe der Beschuldigte mit zwei Rufnummern auf die Rufnummer von E.\_\_\_ diverse Textnachrichten verfasst, in denen er E.\_\_\_ als "Arschloch", "Schwein", "saublöder Oberländer" und "Wixer" bezeichnet habe. Dadurch habe der Beschuldigte E.\_\_\_ wissentlichund willentlich in seiner Ehre angegriffen. Zwischen 17. Oktober 2022, 07.28 Uhr, und 18. Oktober 2022, 13.01 Uhr, habe der Beschuldigte E.\_\_\_ insgesamt sieben Mal angerufen, um ihn zu belästigen. |
| 11.04.25 | 08:30 | 515-2024-28 | Gewerbsmässiger Betrug gem. Art. 146 Abs. 2 aStGB, Gewerbsmässiger Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB etc.Im Zeitraum vom 23.02.2023 bis 22.09.2023 soll der Beschuldigte 36 Betrüge verübt haben, indem er auf verschiedenen Verkaufsplattformen elektronische Geräte zum Verkauf angeboten, nach Erhalt des Geldes aber keine Ware ausgeliefert haben sol. Der Deliktsbetrag belaufe sich auf CHF 5'615.00. Der Beschuldigte habe insgesamt 36 Personen auf diese Weise betrogen. Dabei soll er Zusicherungen abgegeben oder Kaufbelege der Ware oder ein Foto seiner Identitätskarte geschickt haben, um so glaubhaft darlegen zu können, dass er im Besitz der inserierten Ware sei.Im Zeitraum vom 18.08.2023 bis 02.05.2024 soll der Beschuldigte 7 Diebstähle, 2 versuchte Diebstähle, 2 Sachbeschädigungen, 21 Hausfriedensbrüche und 13 geringfügige Diebstähle mit einem Deliktsbetrag von insgesamt CHF 12'576.58 verübt und dabei einen Gesamtsachschaden von CHF 500.00 angerichtet haben. Am 02.05.2024, um 10.30 Uhr, soll der Beschuldigte mit dem Stadtbus Chur der Linie 12\_CB, am 06.05.2024, um 10.41 Uhr, mit dem Stadtbus Chur der Linie 10\_CB, und am 22.07.2024, um 13.55 Uhr, mit dem Stadtbus Chur der Linie 12\_CB, ohne gültigen Fahrausweis gefahren sein. |
| 16.04.25 | 09:00 | 515-2024-20 | mehrfache Geldwäscherei gem. Art. 305bis Ziff. 1 StGB etc.Zu einem unbekannten Zeitpunkt, mutmasslich im Sommer 2022 sei der Beschuldigte von einer Person mit dem Namen "Waldemar Neb" und/oder "Markus Kurt" kontaktiert worden welche ihm eine "Spende" von CHF 50'000.00 in Aussicht gestellt, aber unter Anderem verlangt habe, dass der Beschuldigte diverse Konten eröffnen solle, damit diese "Spende" überwiesen werden könne. Der Beschuldigte habe in der Folge diverse Konten eröffnet, so zum Beispiel bei der Raiffeisenbank Bündner Rheintal, der Hypothekarbank Lenzburg, der FlowBank, PostFinance und der Swissquote Bank, und dabei angegeben, dass er eine Erbschaft erhalte oder im T-Shirt Handel tätig sei. Bereits zuvor habe er bei der UBS ein Spar- und ein Privatkonto eröffnet.Der Beschuldigte habe seine Kontodaten der ihm völlig unbekannten Täterschaft, die er nie getroffen hatte und von der er nicht wusste, um wen es sich handelt, leichtfertig zur Verfügung gestellt und die jeweiligen Personen, welche Geld auf sein Konto eingezahlt hätten, nicht gekannt und auch keinerlei Abklärungen vorgenommen oder Nachforschungen angestellt sondern das auf seine Konten einbezahlte Geld gemäss den Instruktionen von "Waldemar Neb" und/oder "Markus Kurt" leichtfertig weitergeleitet, unter anderem ins Ausland. Dabei habe er aufgrund der vorliegenden Umstände gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass diese Vermögenswerte aus einer deliktischen Vortat, nämlich aus einem Verbrechen, stammen würden und in Kauf genommen, dass seine Handlungen dazu geeignet gewesen seien, die Einziehung dieser deliktisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln. Das Geld habe der Beschuldigte dann im selben Zeitraum von seinem Wohnort in Chur aus an ihm unbekannte Personen auf Konten im Ausland weitergeleitet.So seien zwischen dem 04.10.2022 und dem 06.10.2022 acht Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 2'247.00 auf sein Konto bei der Raiffeisenbank Bündner Rheintal eingegangen und von ihm zwischen dem 05.10.2022 und dem 24.10.2022 an diverse Empfänger weitergeleitet worden.Am 8., 12. und 24.10.2022 habe er von seinem Konto bei der Raiffeisenbank Bündner Rheintal insgesamt CHF 1'980.00 bezogen, obwohl er gewusst habe, dass sich die auf diesem Konto befindlichen Guthaben ausschliesslich aus Einzahlungen von Geldern zusammengesetzt hätten, die deliktisch erlangt worden seien. Zwischen dem 31.08.2022 und dem 01.09.2022 seien drei Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 540.00 auf sein Konto bei der Hypothekarbank Lenzburg AG eingegangen und von ihm an einen unbekannten Empfänger im Ausland weitergeleitet worden. Auch zwischen dem 07.09.2022 und dem 01.03.2023 seien drei Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 1'163.14 auf sein Konto bei der Swissquote Bank SA eingegangen und von ihm an Konten auf italienischen Banken weitergeleitet worden.Zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.03.2023 seien vier Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 1'137.00 auf sein Konto bei PostFinance eingegangen. Am 09.11.2022 sei eine Einzahlung in der Höhe von CHF 475.00 auf sein Bankkonto bei der FlowBank eingegangen und von ihm weitergleitet worden, ebenso am 21.09.2023 eine Einzahlung in der Höhe von CHF 226.00.Eventualiter habe er die Konten wie geschildert eröffnet und den ihm unbekannten Tätern zur Verfügung gestellt, aber keine Überweisungen vorgenommen, wobei er auch keinerlei Abklärungen vorgenommen oder Nachforschungen angestellt habe, obwohl er bemerkt habe, dass auf seinen Konten merkwürdige Zahlungen eingegangen seien. Er habe nicht reagiert und keine geeigneten Handlungen unternommen, um die weitere missbräuchliche Nutzung seiner Konten zu unterbinden, sondern von seinem Raiffeisenkonto sogar noch Barbezüge getätigt, um die spätere Einziehung dieser deliktisch erlangten Gelder zu vereiteln. Dabei habe er gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass diese Vermögenswerte aus einer deliktischen Vortat, nämlich aus einem Verbrechen, gestammt hätten, und in Kauf genommen, dass seine Handlungen dazu geeignet gewesen seien, die Einziehung dieser deliktisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln. |

Hinweise:

Aufnahmen von Bild und Ton sind im gesamten Gerichtsgebäude untersagt.

Die weiteren, im Internet unter www.justiz-gr.ch publizierten Hinweise sind ebenfalls zu beachten.

Erklärungen:

Die Instanz und das Rechtsgebiet lässt sich aus der Verfahrensnummer aufschlüsseln:

\*15 Kollegialgericht (Dreier- oder Fünferbesetzung) / \*35 Einzelrichter/In / 1\*0 Zivilsachen / 3\*0 SchKG-Sachen / 5\*0 Strafsachen